



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FEDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

Resolution des Exekutivkomitees in Rom, vom 6. bis zum 9. November 2011

“ Technisch qualifizierte Richter in erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichtes ”

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 6. bis zum 9. November 2011 in Rom, Italien, folgende Resolution verabschiedet:

BEOBACHTEND, dass der gegenwärtige Entwurf für ein Abkommen für ein Einheitliches Patentgericht (“Agreement on the Unified Patent Court” (“UPC Agreement” oder “EPG-Abkommen”)) vorsieht¹, dass die Senate der ersten Instanz der lokalen und regionalen Divisionen aus drei rechtlich qualifizierten Richtern bestehen und nur die zentrale Division aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern und einem technisch qualifizierten Richter bestehen, wenn Fragen der Patentverletzung und damit in Zusammenhang stehende Fragen behandelt werden sollen;

IM GLAUBEN, dass es für ein qualitativ hochstehendes Patentverletzungsverfahren erforderlich ist, dass bereits der erstinstanzliche Senat ein entsprechendes Verständnis für die technischen Fragestellungen hat, die dem Verfahren zugrunde liegen;

FORDERT FICPI daher die an der Ausarbeitung der endgültigen Fassung des EPG-Abkommens mitwirkenden Behörden auf, die technische Kompetenz dieser Senate durch Vorsehen eines technisch qualifizierten Richters in allen erstinstanzlichen Senaten der lokalen und regionalen Divisionen gemäß dem EPG-Abkommen sicherzustellen.

¹ in Artikel 6 des Dokuments st16023/11 vom 26 Oktober 2011